



Informationen zu den Bewilligungen ab 1. Januar 2026

Alle Kitas mussten in den letzten vier Jahren Anpassungen an das neue Tagesbetreuungs-gesetz vom 01.01.2022 vornehmen. Deshalb wurden alle Bewilligungen bis längstens 31. 12 2025 befristet. Per 01. Januar 2026 erhalten somit alle bestehenden Kitas neue Bewilligungen. Gemäss neuem Gesetz werden Bewilligungen in der Regel unbefristet erteilt. Eine Bewilligung kann befristet werden:

- im ersten Jahr nach Betriebsgründung,
- bei einem Wechsel der Leitungsperson,
- wenn sie mit Auflagen verbunden ist.

Auch Kitas mit unbefristeten Bewilligungen werden weiterhin durch die Fachstelle Tagesbe-treuung beaufsichtigt. Die Kita muss die Besuche zulassen und alle notwendigen Unterlagen einreichen. **Eine unbefristete Bewilligung kann jederzeit durch eine befristete Bewilli-gung ersetzt werden, wenn neu eine Auflage verfügt wird.** Eine Bewilligung mit Auflagen wird in der Regel auf ein Jahr erteilt. Die Kita muss die nötigen Nachweise erbringen, dass die Auflage innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt werden.

Bewilligungsgrundlagen

Leitungsperson: Die Bewilligung wird auf die verantwortliche Leitungsperson vor Ort ausge-stellt. Sie kann maximal auf zwei Personen erteilt werden, welche beide alle Voraussetzungen erfüllen müssen.

Räumlichkeiten: Die Anforderungen an die Räumlichkeiten müssen erfüllt werden. Anhand der maximal anrechenbaren Fläche wird die Platzzahl festgelegt und regelmässig überprüft.

Platzzahl: In der Bewilligung wird die maximale Platzzahl festgelegt. Es dürfen gleichzeitig maximal so viele Kinder betreut werden, wie Plätze vorhanden sind.

Anteil Säuglinge: Maximal ein Drittel der Plätze darf mit Kindern unter 18 Monaten belegt werden.

Konzepte: Das pädagogische Konzept sowie das Betriebskonzept inklusive Betreuungsver-trag sind durch die Fachstelle Tagesbetreuung geprüft und akzeptiert.

Ändern die Bewilligungsgrundlagen, muss dies der Fachstelle Tagesbetreuung sofort mitgeteilt werden. Dies betrifft zum Beispiel eine andere Nutzung der Räumlichkeiten, konzeptionelle Anpassungen oder die Absenz der verantwortlichen Leitungsperson von mehr als vier Wochen.

Aufsichtszyklen und Überprüfen der Bewilligungsgrundlagen

Die Überprüfung der Anforderungen erfolgt in den folgenden vier Jahren mit einem neuen Aufsichtszyklus (2026- 2029). Auch alle unbefristet erteilten Bewilligungen werden regelmässig überprüft.

Mögliche Auflagen

Nachfolgend finden Sie einige Beispiele für Situationen, die zu Auflagen führen können (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

Anforderungen an die Leitungsperson:

- Die Leitungsperson befindet sich in der **Führungsweiterbildung** oder muss diese noch absolvieren

Fehlende Grundlagen und Konzepte:

- noch nicht genehmigtes **Betriebskonzept** und/oder **Pädagogisches Konzept**
- unvollständiger und nicht genehmigter **Betreuungsvertrag**
- fehlendes **Sprachförderkonzept**

Betreuungsschlüssel wird nicht eingehalten:

- Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels bei Kontrollen vor Ort oder in der jährlichen Erhebung sowie keine deutliche Verbesserung bei Nachkontrollen

Weisungen und Aufforderungen der Aufsicht:

- Feststellung grober Mängel bei einem Aufsichtsbesuch, die zu einer Weisung im Aufsichtsbericht oder zu einem Aufforderungsschreiben führen und nicht fristgerecht behoben werden

Ungenügende Lohnzahlungen:

- Nichtbezahlung branchenüblicher Löhne und/oder ausbleibende sofortige Auszahlung verbesserter Löhne

Sozialleistungen oder Teuerungsausgleich werden nicht gewährt:

- nicht korrekt ausgewiesene oder überwiesene Sozialleistungen
- Teuerungsausgleich wird nicht korrekt an die Mitarbeitenden weitergegeben

Mängel in der Datenerhebung oder Abrechnungen:

- grobe Mängel und Abweichungen bei der Angabe von Kindern in Erhebungen oder monatlichen Abrechnungen
- grobe Abweichungen in der Rechnungsstellung gegenüber Eltern